

Umsatzsteuer- Rundschreiben

Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2-4
53175 Bonn
Telefon +49 228/95 94-0
bonn@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
Telefon +49 69/717 03-0
frankfurt@fgs.de

Berlin

Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon +49 30/2100 20-20
berlin@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon +49 89/80 00 16-0
muenchen@fgs.de

Hamburg

Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg
Telefon +49 40/30 70 85-0
Telefax +49 40/30 70 85-100
hamburg@fgs.de

Repräsentanzen:

Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
Österreich
Telefon +43 1/713 08 14
wien@fgs-wien.at

Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44/225 70-10
zuerich@fgs-zuerich.ch

In dieser Ausgabe

Rechtsprechung

Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften –
deutsche Organschaftsvorschriften nicht
unionsrechtskonform 2

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen beim
Verkauf einzelner Unternehmensteile durch mehrere
Veräußerer an verschiedene Erwerber 2

Gebrauchtwagengarantien können umsatzsteuerfrei
sein 3

Nur unmittelbare Lieferungen für die Seeschifffahrt
steuerfrei 3

EuGH-Vorlage: Reichweite des Vorsteuerauschlusses
bei einem zu weniger als 10 % für steuerpflichtige
Umsätze genutzten Gegenstands 4

Kein Nachweis der Voraussetzungen einer
innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen 4

Anforderungen an den Buch- und Belegnachweis bei
innergemeinschaftlichen Lieferungen 5

Verwaltungsanweisungen

Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen 5

Ansprechpartner / Impressum 5

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der EuGH hat entschieden, dass Führungsholdings uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wenn sie bezogene Eingangsleistungen für Beteiligungsgesellschaften verwenden, gegenüber denen entgeltliche Dienstleistungen erbracht werden. Damit dürfte der leidige Streit mit den Finanzämtern über die Höhe des Vorsteuerabzugs beendet sein.

Mitten in die Diskussion über das Kriterium der Verschaffung der Verfügungsmacht bei der Zuordnung der Warenbewegung im Rahmen von Reihengeschäften platzt die Entscheidung des EuGH i.S. Fast Bunkering Kleipeda. Sie könnte auch so interpretiert werden, dass die ursprüngliche deutsche Reihengeschäftsauffassung nach wie vor richtig ist. Fraglich ist nur, ob alle beteiligten Unternehmer, dann auch hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsorts, des Leistungszeitpunkts und bei der Anwendung von Steuerbefreiungen gleich zu behandeln sind.

Die Verwaltung äußert sich erstmals offiziell zu Bestelleintritten beim Abschluss von Leasingverträgen und deren umsatzsteuerlichen Konsequenzen. Wirksam ist danach der Leasingvertrag als steuerpflichtige Vermietungsleistung nur, wenn der Leasinggeber vor Auslieferung des Leasinggegenstandes bzw. der Inbetriebnahme einer Anlage in die Bestellung des Leasingnehmers gegenüber dem Lieferanten eingetreten ist.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr FGS Umsatzsteuer-Kompetenzteam

Rechtsprechung

Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften – deutsche Organschaftsvorschriften nicht unionsrechtskonform

EuGH, Urteil vom 16.7.2015, C-108/14 und C-109/14, Larentia + Minerva, DStR 2015, 1673

Der EuGH hat entschieden, dass eine Holding-Gesellschaft, die entgeltliche Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaft erbringt, umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer und als solcher zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Vorsteuerabzugsberechtigung gilt hinsichtlich sämtlicher Eingangsleistungen, auch soweit diese nicht unmittelbar in steuerpflichtige Ausgangsumsätze münden, sondern bspw. der Kapitalbeschaffung dienen. Eine Vorsteuerkürzung im Hinblick auf den Umstand, dass die Holding-Gesellschaft Beteiligungen hält, was für sich genommen keine unternehmerische Tätigkeit darstellt, findet nicht statt.

Hinsichtlich der Europarechtskonformität der deutschen Vorschriften zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft hat der EuGH entschieden, dass der Ausschluss von Personengesellschaften allein aufgrund der Rechtsform nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Zwar haben die Mitgliedstaaten, nach Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL die Möglichkeit, zur Verhinderung von Missbräuchen die Regelungen für die Voraussetzungen einer Organschaft zu präzisieren. Es sei daher Aufgabe des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob der Ausschluss von Personengesellschaften eine derartige Präzisierung darstellt. Hiervon sei jedoch nicht auszugehen, da bereits das vorlegende Gericht diese Annahme als fernliegend bezeichnet hat. Darüber hinaus entspricht das

Erfordernis der Über- und Unterordnung im Rahmen der Eingliederungsvoraussetzungen nicht den unionsrechtlichen Vorgaben. Das bloße Bestehen enger Verbindungen zwischen diesen Personen kann daher in Ermangelung weiterer Anforderungen nicht zu der Annahme führen, dass der Unionsgesetzgeber die Regelung über die Mehrwertsteuergruppe allein den Einheiten hat vorbehalten wollen, die sich in einem Unterordnungsverhältnis zum Organträger der betreffenden Unternehmensgruppe befinden.

Gleichwohl können sich die von diesen unionsrechtswidrigen Normen betroffenen Steuerpflichtigen nicht unmittelbar auf die Vorschrift der Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen. Zwar besteht nach der Rechtsprechung des EuGH die Möglichkeit, dass sich der Einzelne in Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen kann, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat. Vorliegend fehlt es jedoch an dem Erfordernis der Unbedingtheit der Unionsbestimmung, da diese den Mitgliedsstaaten das Recht zur Präzisierung auf nationaler Ebene einräumt.

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen beim Verkauf einzelner Unternehmensteile durch mehrere Veräußerer an verschiedene Erwerber

BFH, Urteil vom 4.2.2015, XI R 14/14, UR 2015, 624

Die Eheleute X waren Gesellschafter einer grundbesitzenden GbR sowie zahlreicher Schwestergesellschaften, die

Seniorenresidenzen betrieben. Die Grundbesitzgesellschaft vermietete an die Betreibergesellschaften Immobilien. Mit notariellem Vertrag verkauften die Eheleute sowie die Gesellschaften, deren Gesellschafter sie waren, die Immobilien, das Inventar, die Beteiligungen an den Gesellschaften sowie die Seniorenresidenzen an eine aus mehreren Aktiengesellschaften bestehende Investorengruppe, die die Seniorenresidenzen, allerdings in anderer Struktur, weiterbetrieben. Streitig war, ob es sich bei diesem Vorgang um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen handelte, was das zuständige Finanzamt verneinte, das Finanzgericht jedoch bejahte. Der BFH lehnte das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ab. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist es für die Annahme einer Geschäftsveräußerung entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich hinreichend ähneln. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob beim Veräußerer eine eigenständige betriebliche Organisation vorlag, sondern vielmehr darauf, ob ein Teilvermögen übertragen wird, das vom Erwerber als selbständiges Unternehmen fortgeführt werden kann; die organisatorischen Verhältnisse beim Veräußerer sind damit unmaßgeblich. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des EuGH bei Vorliegen mehrerer Leistungsbeziehungen jeder Vorgang einzeln und selbständig zu beurteilen. Die Begründung des FG, im zu beurteilenden Fall gehe es „wirtschaftlich“ um die Veräußerung eines Geschäftsbetriebs „Verpachtung von Seniorenheimen“ durch eine Unternehmensgruppe an eine gänzlich anders strukturierte andere Unternehmensgruppe, ist nach Ansicht des BFH nicht maßgeblich. Im Hinblick auf die in diesem Verfahren allein

streitige Veräußerung des Inventars liegt daher keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, weil die Erwerber durch diese Anschaffung allein nicht einen selbständigen Unternehmensteil erworben haben, der sie in die Lage versetzt hätte, das von der Klägerin vorher betriebene Vermietungs- und Verpachtungsunternehmen fortzusetzen. Dazu waren vielmehr noch die Übertragungen der Gesellschaftsanteile und des Grundbesitzes erforderlich. Diese Vorgänge dürften aber nicht bei der Prüfung der Voraussetzungen der Geschäftsveräußerung im Ganzen hinsichtlich des streitbefangenen Umsatzes zwischen der Klägerin und der Inventarkäuferin einbezogen werden, weil es sich insoweit um umsatzsteuerrechtliche Leistungsbeziehungen zwischen anderen Vertragspartnern handelte.

Gebrauchtwagengarantien können umsatzsteuerfrei sein

EuGH, Urteil vom 16.7.2015, C-584/13, Mapfre Warranty, DB 2015, 1762

Eine Garantie für die Reparatur mechanischer Ausfälle eines Gebrauchtfahrzeugs, die von einem vom Verkäufer verschiedenen Unternehmer anlässlich eines Gebrauchtwagenverkaufs angeboten wird, stellt eine Versicherungsleistung dar, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Das Wesen eines Versicherungsumsatzes besteht nach allgemeinem Verständnis darin, dass der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie im Fall der Verwirklichung des abgedeckten Risikos die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Begriff der Versicherungsumsätze ist grundsätzlich weit genug, um die Gewährung von

Versicherungsschutz durch einen Steuerpflichtigen zu umfassen, der nicht selbst Versicherer ist, aber im Rahmen einer Gruppenversicherung seinen Kunden einen solchen Schutz durch Inanspruchnahme der Leistungen eines Versicherers verschafft. Unabhängig davon, ob der Käufer des Gebrauchtfahrzeugs einen Vertrag mit Mapfre Warranty abschließt und der Verkäufer lediglich als Vermittler auftritt oder ob der Verkäufer den Vertrag im eigenen Namen, aber für den Käufer abschließt oder ob der Verkäufer die Rechte aus dem Vertrag, den er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Mapfre Warranty abgeschlossen hat, auf den Käufer überträgt, ist der Begriff Versicherungsumsatz weit genug, um jeden der genannten Fälle zu erfassen.

Die Versicherungsleistung stellt auch keine Nebenleistung zum Gebrauchtwagenverkauf dar. Zwar sei eine gewisse Nähe zwischen der Versicherungsleistung und dem Verkauf gegeben. In Bezug auf Versicherungsumsätze hat der Gerichtshof jedoch bereits entschieden, dass jeder Versicherungsumsatz naturgemäß eine Verbindung zu dem versicherten Gegenstand aufweist. Diese Verbindung kann jedoch für sich genommen nicht zur Klärung der Frage ausreichen, ob mehrwertsteuerlich eine einheitliche zusammengesetzte Leistung vorliegt. Eine Nebenleistung liegt dann vor, wenn diese für den Kunden keinen eigenen Zweck hat, sondern lediglich das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Dies ist bei einer Gebrauchtwagengarantie, wie vorliegend, nicht der Fall.

Der Käufer eines Gebrauchtfahrzeugs kann dieses erwerben, ohne eine Versicherung abzuschließen, und hat zudem die Möglichkeit, ohne die Vermittlung durch den Verkäufer des Fahrzeugs, einen Garantievertrag mit einer

anderen Gesellschaft abzuschließen. Die Versicherung erfüllt damit einen eigenen Zweck und stellt keine Nebenleistung zum Gebrauchtwagenkauf dar.

Nur unmittelbare Lieferungen für die Seeschifffahrt steuerfrei

EuGH, Urteil vom 3.9.2015, C-526/13, Fast Bunkering Klaipeda

Der EuGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Steuerfreiheit eines Umsatzes für die Seeschifffahrt voraussetzt, dass die entsprechende Leistung unmittelbar an den Betreiber eines Seeschiffes erfolgt, oder ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit auch dann vorliegen, wenn zwar noch eine Mittelsperson eingeschaltet wird, jedoch gleichwohl feststeht, dass der entsprechende Umsatz für die Seeschifffahrt verwendet wird. FBK, ein in Litauen registrierter Unternehmer, belieferte in litauischen Hoheitsgewässern Schiffe, die auf hoher See eingesetzt werden, mit Treibstoff. Der Treibstoff wurde „frei an Bord“ verkauft und von FBK selbst in die Treibstofftanks der Schiffe gefüllt. Die Aufträge wurden allerdings nicht von den Betreibern der Schiffe unmittelbar an FBK erteilt, sondern von in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Mittelspersonen, denen FBK die Verkäufe in Rechnung stellte. Diese Mittelspersonen handelten sowohl gegenüber FBK als auch gegenüber den Betreibern der Schiffe im eigenen Namen. Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Umsätze zur Versorgung von Schiffen, die auf hoher See eingesetzt sind, deshalb von der Steuer befreit, weil sie Ausfuhrumsätzen gleichgestellt sind. Ebenso wie die für Ausfuhrumsätze vorgesehene Steuerbefreiung nur für endgültige Lieferungen ausgeführter Gegenstände durch

den Verkäufer, nicht jedoch für vorangehende Lieferungen gilt, kann sich die Steuerbefreiung des Art. 148 Buchst. a MwStSystRL nach Ansicht des EuGH nicht auf Lieferungen von Gegenständen erstrecken, die auf einer vorhergehenden Handelsstufe erfolgen.

Das Gericht beantwortete die Vorlagefrage daher grundsätzlich dahingehend, dass die Steuerbefreiung nicht auf Lieferungen an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen anwendbar ist, selbst wenn zum Zeitpunkt der Lieferung die endgültige Verwendung der Gegenstände bekannt und ordnungsgemäß belegt ist und der Steuerbehörde im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Allerdings schließt das Gericht bei Einschaltung einer Mittelsperson, auch wenn diese im eigenen Namen handelt, nicht gänzlich aus, dass die Lieferungen unmittelbar an den Seeschiffbetreiber erfolgt sein könnten. Im vorliegenden Sachverhalt wurde der Treibstoff durch FBK selbst unmittelbar in die Tanks der Schiffe eingefüllt. Unter diesen Umständen könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Übergang des Eigentums an dem Treibstoff auf diese Mittelspersonen erst nach Abschluss der Befüllung stattfindet. Sollte dem so sein, wäre ein solcher Eigentumsübergang frühestens mit dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem den Betreibern der Schiffe die Befähigung übertragen wird, über den Treibstoff faktisch so zu verfügen, als wären sie sein Eigentümer. Daher sei unter solchen Umständen die Mittelsperson, auch wenn das Eigentum am Kraftstoff formell in den im anwendbaren nationalen Recht vorgesehenen Formen auf sie übertragen worden war und angenommen wird, dass sie im eigenen Namen handelten, zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, über die gelieferten Mengen zu verfügen, da die Verfügungsgewalt darüber ab dem Einfüllen

des Treibstoffs durch FBK den Schiffsbetreibern zustand. Folglich wäre daraus zu schließen, dass keine Lieferungen der Mittelspersonen an den Schiffsbetreiber vorliegen, würden sie aber nach dem nationalen Recht fingiert, müssten die gleichen Besteuerungsprinzipien wie für die Lieferungen der FBK angewandt werden.

EuGH-Vorlage: Reichweite des Vorsteuerauschlusses bei einem zu weniger als 10 % für steuerpflichtige Umsätze genutzten Gegenstands

BFH, Beschluss vom 16.6.2015, XI R 15/13, DStR 2015, 1734

Der BFH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein Vorsteuerauschluss bei Anschaffung zu weniger als 10 % für steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeiten und im Übrigen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben genutzte Gegenstände unionsrechtswidrig sei. In der Sache ging es um den anteiligen Vorsteuerabzug (des Klägers) bei Erwerb von Arbeitsmaschinen, die er in seinem Kreisstraßenbetrieb als Träger der Straßenbaulast zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und zu 2,65 % wie ein privates Unternehmen zur Erbringung steuerpflichtiger Leistungen gegenüber Dritten nutzte. Der Landkreis machte aus der Anschaffung anteilig zu 2,65% den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt ließ die Vorsteuer nicht zum Abzug zu, da die angeschafften Gegenstände nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG zu mindestens 10 % für das Unternehmen des Klägers genutzt worden seien. Art. 1 der Entscheidung des Rates vom 19. November 2004 (2004/817/EG) ermächtigt die Bundesrepublik Deutschland, Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen vom Abzug der Mehrwertsteuer auszuschließen,

die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden.

Nach dem EuGH-Urteil VNLTO (C-515/07) können jedoch Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen, nicht allgemein als „unternehmensfremd“ betrachtet werden. Deshalb will der vorlegende XI. Senat des BFH mit seiner Vorlagefrage wissen, ob diese Ermächtigung entsprechend ihrem Wortlaut nur für die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG geregelten Fälle oder darüber hinaus in sämtlichen Fällen gilt, in denen ein Gegenstand oder eine Dienstleistung nur teilweise unternehmerisch und im Übrigen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben genutzt wird.

Kein Nachweis der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen

BFH, Urteil vom 19.3.2015, V R 14/14, DB 2015, 1939

Der Unternehmer darf den ihm obliegenden sicheren Nachweis der materiellen Tatbestandsmerkmale einer innergemeinschaftlichen Lieferung auch jenseits der formellen gesetzlich geregelten Voraussetzungen nicht in anderer Weise als durch Belege und Aufzeichnungen führen. Nur wenn der Formalbeweis ausnahmsweise nicht oder nicht zumutbar geführt werden kann, gebietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Nachweis auch in anderer Form zuzulassen. Ein Beweis durch Zeugen kommt als Ersatz für den gesetzlich vorgesehenen Buch- und Belegnachweis grundsätzlich nicht in Betracht, und zwar weder von Amts wegen noch auf Antrag.

Anforderungen an den Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

BFH, Urteil vom 22.7.2015, V R 38/14

Ein CMR-Frachtbrief ist Frachtbrief i. S. v. § 17a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1 UStDV a.F. (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa UStDV n. F.), wenn er die Vertragsparteien des Beförderungsvertrages angibt, d. h. den Frachtführer sowie denjenigen, der den Vertrag mit dem Frachtführer abgeschlossen hat.

Die Steuerbefreiung scheiterte im Streitfall schon daran, dass im Feld 1 „Absender“ der Lieferant angegeben war, der den Vertrag mit dem Frachtführer nicht geschlossen hatte. Führt der Unternehmer bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung den Nachweis der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergeben soll, so reichen hierfür allgemeine Angaben, wie die Bestätigung, den Liefergegenstand ordnungsgemäß aus Deutschland oder in ein im Einzelnen bezeichnetes Bestimmungsland auszuführen, nicht aus.

Verwaltungsanweisungen

Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen

BMF vom 31.8.2015, III C 2 - S 7100/07/10031 :005

Bei der Beschaffung von Investitionsgütern kommt es häufig zu einem Dreiecksverhältnis, bei dem der Kunde (künftiger Leasingnehmer) zunächst einen Kaufvertrag über den Liefergegenstand mit dem Lieferanten und

anschließend einen Leasingvertrag mit dem Leasing-Unternehmen abschließt. Durch Eintritt in den Kaufvertrag (sog. Bestelleintritt) verpflichtet sich das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Gegenstand.

Für die Frage, von wem in diesen Fällen der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, ist darauf abzustellen, wer aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis, das dem Leistungsaustausch zugrunde liegt, berechtigt und verpflichtet ist (vgl. Abschn. 2.1 Abs. 3 und Abschn. 15.2b Abs. 1 UStAE). Maßgebend dafür sind die Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Bis zur Ausführung der Leistung können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden, z.B. durch einen Bestelleintritt oder jede andere Form der Vertragsübernahme. Vertragsänderungen nach Ausführung der Leistung sind dagegen umsatzsteuerlich unbeachtlich. Mit dem BMF-Schreiben wird in Abschn. 3.5 UStAE ein neuer Abs. 7a eingefügt, in dem erläutert wird, wann eine Lieferung des Leasing-Gegenstandes an das Leasing-Unternehmen oder an den Kunden vorliegt. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Veranstaltungshinweis

Mandantenseminar „Umsatzsteuer 2016“

Das Mandantenseminar „Umsatzsteuer 2016“ findet am 9. Dezember 2015, 10.00 bis 16.00 Uhr, im Kameha Grand Hotel in Bonn statt. Einzelheiten und Anmeldeformalitäten werden noch gesondert bekanntgegeben, unter anderem auf unserer Website unter fgs.de/veranstaltungen.

Umsatzsteuer-Rundschreiben

Ansprechpartner USt-Kompetenzteam:

Dr. Ulrich Grünwald
Dr. Jens Eric Gotthardt
Dr. Matthias Winter
Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland LL.M.
Dr. Andreas Erdbrügger
Nicole Kapeller
Rainald Vobbe
Dr. Bastian Liegmann
Katharina Weber
Charlotte Pötters
Friederike Stiehr
Dr. Tobias Schöppner
Pia Beaucamp

Adressänderung/ Abbestellung:

Möchten Sie unsere Umsatzsteuer-Rundschreiben unter einer anderen E-Mail-Adresse erhalten? Sie kennen andere interessierte Empfänger? Dann lassen Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten zukommen per E-Mail an:
umsatzsteuer@fgs.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen.

Die Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation.

Angaben zur Partnerschaft Flick Gocke Schaumburg finden Sie unter <http://www.fgs.de/de/impressum.html>